

*Schulförderverein
Fredersdorf – Süd e. V.*

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schulförderverein Fredersdorf – Süd. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und trägt den Zusatz e. V.

Der Sitz des Vereins ist Fredersdorf.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, die allgemeinen Bedingungen für die Bildung und Erziehung der Schüler der Fred – Vogel – Grundschule und der Oberschule in Fredersdorf zu verbessern bzw. unterstützend an ihrer Verbesserung mitzuwirken.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für die Schüler in den Pausen und in der Freizeit, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände
 - b) Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen, unter anderem für den Unterricht im Freien.
 - c) Förderung bei Ausbau sowie Mithilfe bei Gestaltung und Pflege des Schulhofes und des Schulgartens.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jeder werden.
- (2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder
- (3) Körperschaften, Firmen und Vereine können kooperative Mitglieder werden

§ 8 Recht und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordentlichen und fördernden Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen das Stimmrecht.
- (2) In den Mitgliederversammlungen hat jede angeschlossene Gesellschaft eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf eingezahlte oder erwirtschaftete Mittel.
- (4) Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.
- (5) Schüler werden vom Mitgliederbeitrag befreit.
- (6) Der Mitgliederbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied im laufenden Jahr austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des laufenden Jahres eintritt.

§ 9 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod, bei natürlichen Personen
 - b) durch Auflösung, bei juristischen Personen
 - c) durch Austritt
 - d) durch Ausschluss
 - e) durch Streichung
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich, ohne Angabe von Gründen, gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierwöchige Kündigungsfrist einzuhalten.
- (4) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Vor Entscheidung durch den Vorstand ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe innerhalb von 4 Wochen schriftlich bekannt zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist endgültig.

- (5) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes voll entrichtet.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im 1. Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen und wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geführt.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren (Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buch- und Kassenführung, sowie die jährliche Rechenschaftslegung des Kassierers zu prüfen),
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und des Kassenberichtes des Vorstandes und des Kassierers und die Erteilung der Entlastung.
 - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderung und aller sonstigen vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben,
 - d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - e) die Beschlussfassung über die Beitragshöhe.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 5 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (7) Für die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist eine einfache Stimmmehrheit erforderlich.
- (8) Über die Mitgliederversammlungen sind Aufzeichnungen abzufassen und vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und dem/der 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
dem vertretungsberechtigten Vorstand und bis zu drei Beisitzern/Beiräten.
Nur Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er wird durch beide Schulen vertreten.
- (4) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Er kann auch auf Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Er ist mit mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind niederzuschreiben und vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vorstand fertigt über seine Tätigkeit jährlich einen Rechenschaftsbericht an.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Dauer des Vereins

Der Verein wird auf unbefristete Zeit gegründet.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Bei Auflösung oder beim Erlöschen des Vereins, sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, werden verbleibende Mittel für einen gemeinnützigen Zweck einer steuerbegünstigten Körperschaft verwendet, die zum betreffenden Zeitpunkt durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Fredersdorf, den